

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 927/928 - 927/928

Vom Bruch, ...: Kann der Vorerbe einer Erklärung gemäß § 24 Abs. 2 HGB. ohne Einwilligung des Nacherben wirksam abgeben?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ordnungen in den meisten Fällen an dem Mangel der erforderlichen Geldmittel scheitert, so daß nur die Fürsorgeerziehung übrigbleibt.

Auf die vereinten Bemühungen des Vormundschaftsgerichts sowie der Zentrale für Jugendfürsorge steht nun in vorliegendem Falle die Gewährung einer der seltenen Freistellen im „Guten Hirten“ in Aussicht, und dennoch soll es sich nicht als Mißbrauch des Personensorgerechtes darstellen, wenn die Mutter ihre zur Aufnahme der Tochter in diese Freistelle notwendige Einwilligung grundlos verweigert, auf die Gefahr hin, daß diese nunmehr zur Fürsorgeerziehung gebracht werden muß!

Die von dem Kammergericht ausgesprochene Befürchtung: das Vormundschaftsgericht würde es alsdann in der Hand haben, das Fürsorgeerziehungsgesetz auszuschalten, ist m. E. unzutreffend, und sie steht im Widerspruch mit dem vom KG. in den eingangs zit. Entsch. aufgestellten Grundsatz, daß die Fürsorgeerziehung das letzte Mittel zur Herbeiführung einer geordneten Erziehung bildet und nur im äußersten Notfalle zur Anwendung kommen soll, wenn alle anderen dem Vormundschaftsrichter zu Gebote stehenden Maßregeln versagen.

Aber auch mit den AusBest. sind die jetzigen Ausführungen des KG. nicht zu vereinbaren, wonach die Fürsorgeerziehung durchaus nur subsidiär zur Anwendung kommen soll. Daher dürften diese Ausführungen des KG. wenig geeignet sein, zu einer Klarstellung des Verhältnisses zwischen dem FürsEGes. und § 1666 BGB. Ersprießliches beizutragen.

Amtsgerichtsrat Fränkel, Breslau.

Zu § 202 GVG. Kann im amtsgerichtlichen Verfahren ohne Gehör des Beklagten der Prozeß zur Feriensache erklärt und ein Termin in den Ferien anberaumt werden, wenn die Klage mit der einen Termin nach den Ferien enthaltenden Terminansetzung bereits zugestellt war?

In den letzten Ferien kam in zahlreichen amtsgerichtlichen Prozessen folgendes vor: Der Kläger reichte eine Klage ein, ohne zu beantragen, den Prozeß zur Feriensache zu erklären. Nachdem ein Termin nach den Ferien anberaumt und die Klage mit Terminansetzung zugestellt war, beantragte Kläger: ohne Gehör des Gegners den Prozeß zur Feriensache zu erklären und unter Abkündigung des bereits anberaumten Termines einen Termin in den Ferien anzusetzen.

Dem ersten Teil dieses Antrages war zu entsprechen. Dadurch wurde ermöglicht, daß im Prozesse Beschlüsse und Verfügungen während der Ferien ergehen konnten.¹⁾ Dem zweiten Teil des Antrages durfte aber nicht stattgegeben werden, weil durch die Zustellung an den Beklagten eine bis zu dem auf der Klage bestimmten Termin reichende Zwischenfrist in Lauf gesetzt war, welche nach § 225 Abs. 2 ZPO. nicht ohne Gehör des Gegners abgekürzt werden konnte.²⁾

Die mehrfach geübte Praxis, ohne Gehör des Beklagten den bereits angesetzten Termin abzusetzen und einen Termin in den Ferien anzuberaumen, dürfte mit den §§ 227, 225 ZPO. unvereinbar sein.

Amtsrichter Dr. Vidal, Hamburg.

Kann der Vorerbe eine Erklärung gemäß § 24 Abs. 2 HGB. ohne Einwilligung des Nacherben wirksam abgeben? A, B und C führen eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma A & Comp.

In dem Gesellschaftsvertrag ist bestimmt, daß im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den Ueberlebenden fortbestehen soll; über die Fortführung der Firma ist nichts gesagt. A stirbt nun. Er hat seine Frau zur Vorerbin und seine Kinder zu Nacherben auf dasjenige, was bei dem Tode der Vorerbin noch vorhanden sei, eingesetzt. Die Witwe des A hat den überlebenden Gesellschaftern B und C unentgeltlich ihre Einwilligung in die Fortführung der Firma A & Comp. erteilt. B und C beantragen nunmehr, im Handelsregister einzutragen, daß sie die alleinigen Inhaber der Firma A & Comp. seien. Kann die Eintragung antragsgemäß erfolgen oder ist die Zustimmung der Nacherben erforderlich?

§ 24 Abs. 2 HGB. redet schlechtweg von der Zustimmung der „Erben“. Nach der Entwicklung des Begriffs und § 2100 BGB. wird der Nacherbe erst Erbe, nachdem ein anderer Erbe (Vorerbe) gewesen ist. Während der Dauer der Vorerbschaft ist er noch nicht Erbe.¹⁾ Er hat zwar bereits bei eingetretener Vorerbschaft eine feste Anwartschaft auf die Erbschaft, im übrigen bestehen aber seine Rechte lediglich in Verfügungsbeschränkungen und Verpflichtungen des Vorerben. Da der Erbenbegriff des BGB. zweifellos auch dem HGB. zugrunde liegt, so kann der Nacherbe während der Dauer der Vorerbschaft noch nicht als „Erbe“ im Sinne des § 24 Abs. 2 HGB. angesehen werden. Die Zustimmung der Nacherben der Witwe A ist daher aus diesem Gesichtspunkte nicht erforderlich.

Frage: ist sie nicht erforderlich infolge der Verfügungsbeschränkungen und Verpflichtungen, die dem Vorerben zugunsten der Nacherben auferlegt sind? Da es sich im vorliegenden Falle um sog. befreite Vorerbschaft handelt, so könnte nur § 2113 Abs. 2 BGB. in Frage kommen. Er besagt, daß eine unentgeltliche Verfügung des Vorerben über einen Erbschaftsgegenstand im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam ist, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Nun steht aber die herrschende Meinung m. E. mit Recht auf dem Standpunkt, daß eine Handelsfirma lediglich der Name eines Rechtssubjekts, nicht aber die Bezeichnung des Handelsgeschäftes ist.²⁾ Sie ist somit ein Persönlichkeitsrecht des oder der Geschäftsinhaber. Als solches kann sie zwar Vermögenswert haben, aber niemals Objekt von Vermögensrechten, Vermögensgegenstand, sein. Eine Firma kann darum nicht gepfändet werden, fällt nicht in die Konkursmasse und ist nicht „Erbschaftsgegenstand“. Eine unentgeltliche Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand liegt daher in unserem Falle nicht vor, und § 2113 BGB. kann also überhaupt nicht zur Anwendung gelangen.

Das Resultat ist sonach: die Einwilligungserklärung der Witwe A ist wirksam und genügt für die Eintragung.

Tritt nun später der Fall der Nacherbschaft ein, so werden die Nacherben nunmehr Erben des A. Auf eine Einwilligung ihrerseits in die Fortführung der Firma kann es aber m. E. jetzt nicht mehr ankommen. Ueber die Genehmigungsbefugnis, einen Ausfluß des Persönlichkeitsrechts des Erblassers, ist bereits wirksam verfügt. Sie bestand ja auch nur zugunsten des Erblassers, nicht der Erben. Außerdem würde jeder zeitliche und wirtschaftliche Zusammenhang zwischen dem Ausscheiden des A bzw. dem Erwerb des Geschäfts durch B und C und der Zustimmung zur Firmenführung seitens der Nacherben fehlen.

Referendar Dr. E. vom Bruch, Solingen.

¹⁾ Staudinger, Vorbem. vor § 2100 u. Rspr. d. OLG. Bd. 7 S. 119.

²⁾ Vgl. u. a. Staub, HGB. zu § 17; Düringer-Hachenburg, HGB. Anm. 1 zu § 17; RG. Bd. 9 S. 104; RG. in JW. 94 S. 317; abweichend besonders Kohler, Markenschutz S. 232.

¹⁾ Vgl. Gaupp-Stein, Die Novelle z. ZPO., zu § 223 I.

²⁾ Seuffert, Kommentar 1910, § 227, 2.